STATUTEN DES VEREINES

E V T A - A U S T R I A BUND ÖSTERREICHISCHER GESANGSPÄDAGOGEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines :

Der Verein führt den Namen EVTA -Austria, Bund österreichischer Gesangspädagogen.

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und Südtirol. Die Errichtung von Kontaktstellen in den Bundesländern und in Südtirol ist möglich und wird angestrebt.

Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht gewinnorientiert ist, bezweckt die Förderung der Gesangspädagogik, die Herstellung und Intensivierung des Kontaktes zwischen den Gesangspädagogen Österreichs einerseits und zwischen österreichischen und ausländischen Gesangspädagogen, die Herstellung und Intensivierung der Kontakte zwischen den Ausbildungsstätten und ihren Absolventen andererseits.

§ 3 Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind :

- 1) ideelle Tätigkeiten:
 - Veranstaltungen von Tagungen und Kongressen
 - Veranstaltung von Wettbewerben, Konzerten und ähnlichen künstlerischen Ereignissen
 - Herausgabe von Schriften
 - Information über Veranstaltungen im In- und Ausland
- 2) Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Erträgnisse aus Unternehmungen
 - Vereinseigene Unternehmungen
 - Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

Der Verein ist berechtigt, neben seinem Namen ein Vereinslogo zu führen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern, das sind als Gesangspädagogen und Stimmbildner tätige Personen
- außerordentlichen Mitgliedern, das sind
 - Studierende des Faches Gesang oder Gesangspädagogik vor Ablegung einer abschließenden Diplomprüfung
 - Personen, die eine der Gesangspädagogik artverwandte Tätigkeit ausüben.

- unterstützenden Mitgliedern, das sind Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch das Zahlen eines von der Generalversammlung zu beschließenden erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern
- Ehrenmitgliedern, das sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein, den Gesang oder die Gesangspädagogik ernannt wurden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft :

Über die Aufnahme als Mitglied gemäß § 4, 1-3 in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Ehrenmitglieder werden über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind :

• für ordentliche Mitglieder :

Nachweis einer gesangspädagogischen Tätigkeit oder

Vorlage eines einschlägigen Diploms

oder

Nachweis einer erfolgreichen künstlerisch-gesanglichen Tätigkeit

- für außerordentliche Mitglieder
 - Nachweis eines Studiums des Gesanges oder der Gesangspädagogik an einer Hochschule/Universität oder einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht
 - Nachweis einer der Gesangspädagogik artverwandten Tätigkeit.
- Unterstützende Mitglieder können alle physischen oder juristischen Personen werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erklärt werden, er muss jedoch dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Der freiwillige Austritt wird zum darauffolgenden 31. Dezember rechtswirksam. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird jedenfalls bis zur Rechtswirksamkeit des Austritts vorgeschrieben.

Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz wiederholter Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten oder wegen unehrenhaften oder

vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Diese Berufung muss schriftlich zu Händen des Vorstandes erfolgen. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten. Die Möglichkeit zur mündlichen Stellungnahme vor der Generalversammlung ist dem Betroffenen auf Verlangen zu gewähren.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus Gründen, die einen Ausschluss rechtfertigen, von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes unter Einhaltung der oben genannten Prozedur beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht nur den ordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen oder der Zweck des Vereins leiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen befreit.

§8 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens vier Wochen nach Einlangen eines Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen (i. e. Einlangen beim Vorstand)

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach §7 der Statuten.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Übertragung des Stimmrechts im Wege einer schriftlichen

Bevollmächtigung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig.

Briefwahl ist möglich, die Stimme muss spätestens am Tage der

Generalversammlung beim Vorstand eingetroffen sein.

Die Generalversammlung ist bei statutenmäßiger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahl und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§9 Aufgabenkreis der Generalversammlung :

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten :

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, sowie die Entlastung des Vorstandes
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§10 Der Vorstand:

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Präsidenten und dessen Stellvertreter
- dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
- dem Kassier und dessen Stellvertreter
- einem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- einem Auslandsreferenten
- den Bundesländervertretern

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Jedenfalls währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Vorstandsmitglieder – auch ausgeschiedene – sind wieder wählbar.

Der Vorstand hat das Recht, beim Ausscheiden eines gewählten

Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder sein Stellvertreter und weitere 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

Umlaufbeschlüsse sind in wichtigen und dringenden Angelegenheiten zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit berechtigt, Dringlichkeitsanträge über E-Mail einzubringen. Dringlichkeitsanträge sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und innerhalb einer Woche abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident informiert über das Ergebnis der Abstimmung sowohl über E-Mail als auch in der nächsten Sitzung des Vorstandes. Im Protokoll der dem Dringlichkeitsantrag folgenden Sitzung des Vorstandes sind sowohl der Inhalt des Antrags als auch das Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt

- durch Ablauf der Funktionsperiode
- durch Enthebung
- durch Rücktritt oder
- durch Tod

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihrer Funktion entheben.

Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des ganzen Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.

§11 Aufgaben des Vorstandes :

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Allenfalls Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder :

Der Präsident oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern seines Vertrauens die Besorgung laufender oder einzelner Geschäfte übertragen, bleibt aber selbst für deren Durchführung verantwortlich.

Im Innenverhältnis gilt:

 Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des gesamten Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anweisungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, sowie der vereinsinterne Schriftverkehr.
- Der Kassier ist für die ordentliche Geldgebarung und den jährlichen Rechnungsabschluss des Vereins verantwortlich. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- Die Stellvertreter des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn Präsident, Schriftführer oder Kassier verhindert sind. Die Wirksamkeit der Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

§13 Die Rechnungsprüfung:

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben in der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über das Erlöschen der Funktion, die Enthebung und den Rücktritt wie für Vorstandsmitglieder (§10) sinngemäß.

§14 Das Schiedsgericht:

In allen aus dem Vereinsgeschehen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§15 Auflösung des Vereins :

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung muss – wenn Vereinsvermögen vorhanden ist – auch über die Abwicklung beschließen. Sie muss einen Abwickler berufen und beschließen, an wen der Abwickler das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

Es kann nur einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zukommen. Falls dies unmöglich oder verboten ist, muss es einem Rechtsträger zukommen, der als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannt ist und in der Generalversammlung bestimmt wurde.

Anmerkung: Der Text ist geschlechtsneutral zu verstehen.